

Frau  
Gabriele Kretschmer  
Mörnerstraße 33  
53332 Bornheim

09.02.2021

**Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates**

Ihre Anfrage betr. „Freiwillige Beförderung zum Impfzentrum“

Sehr geehrte Frau Kretschmer,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 17.01.2021 beantworte ich wie folgt:

**Frage 1:** Könnte die Verwaltung prüfen, ob es Bürgerinnen und Bürgern erlaubt wäre, unter Einbehaltung der Hygienevorschriften, ältere Menschen die keine Möglichkeit haben nach St. Augustin kommen, eine Transportfahrt anzubieten?

**Antwort 1:**

**I. Zu der Frage der rechtlichen Zulässigkeit:**

Erlaubt ist ein solches Engagement, wenn das konkrete Verhalten nicht gegen Rechtsvorschriften verstößt. Hier ist auf die Beförderung und damit den Kontakt auf engem Raum mit einer einzelnen Person in einem KFZ abzustellen. Dies ist nach der derzeit gültigen Corona-Schutzverordnung erlaubt, da es um ein Zusammentreffen mit einer weiteren Person aus einem weiteren Haushalt geht.

Ein Transport mehrerer Personen gleichzeitig wäre hingegen nicht zulässig.

Eine Personenbeförderungsgenehmigung ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG nicht erforderlich, da mit PKW gefahren würde, die zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen geeignet und bestimmt sind und die Fahrten unentgeltlich sind bzw. das Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt.

**II. Sinnhaftigkeit eines Freiwilligen-Fahrdienstes:**

Die Ehrenamtsaktion bzw. Werbung dafür ist jedoch aus anderen Gründen nicht unproblematisch:

a) Infektionsrisiko:

Sicherlich ist mit dieser gutgemeinten Idee für beide Seiten (die Person, die gefahren wird und den ehrenamtlichen Fahrer) ein gewisses Infektionsrisiko verbunden.

Wenn es sich um eine gebrechliche/gehbehinderte bzw. hilfebedürftige Person handelt, liegt zusätzlich auch nahe, dass man mit der Person nicht nur auf engem Raum in einem KFZ zusammenkommt, sondern dieser vielleicht auch noch die Treppe herauf/herunter hilft. Selbst mit FFP2-Maske ist das ein gewisses Risiko. Auch § 4 a Nr. 6 CoronaSchVO zeigt, dass der gemeinsame Aufenthalt in einem PKW als für den Infektionsschutz kritische Situation eingestuft wird. Sollte

z.B. der Fahrer infiziert sein und nacheinander mehrere ältere Leute fahren, könnte schlimmstenfalls ein gewisser Hotspot eröffnet werden.

Deswegen „rät z.B. die Stadt Wuppertal von derartigen Angeboten ehrenamtlicher oder professioneller Fahrdienste für unterstützungsbedürftige Personen eher ab. Diese Personen sollen vorrangig zuhause geimpft werden, sobald ein passender Impfstoff zugelassen ist.“

Zwischen den Bürgermeister\*innen im Rhein-Sieg-Kreis wird zurzeit darüber diskutiert, wie man die Infektionsproblematik händeln kann (ob hierfür z.B. ein Schnelltest ausreichend ist). Pro Test würden dadurch vermutlich Kosten in Höhe von ca. 30 – 40 Euro entstehen.

b) Taxi-Beförderungsscheine, ÖPNV:

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die niedergelassenen Ärzte in ihren Praxen Beförderungsscheine für Taxi-Benutzung an Personen verteilen dürfen, die ansonsten keine Möglichkeit haben, nach St. Augustin zu kommen. Für diejenigen, die noch in der Lage sind, den ÖPNV zu benutzen, gibt es kostenlose Tickets.

Zwar ist auch in Taxis ein Infektionsrisiko nicht völlig ausgeschlossen, jedoch sind wohl in vielen Taxis zumindest mittlerweile Schutzscheiben/-schutzfolien montiert und die Fahrer angewiesen, diese regelmäßige mit viruziden Mitteln zu behandeln.

c) weitere Alternativen:

Schließlich gibt es ein Hilfsprojekt der kirchlichen Gemeinden im Sendungsraum Alfter und Bornheim im Zshg. mit den Impfmaßnahmen, in dessen Rahmen ebenfalls in Ausnahmefällen ein Fahrdienst zum Impfzentrum organisiert werden kann. Welche Vorkehrungen dort zum Infektionsrisiko getroffen werden, ist nicht bekannt.

**Frage 2:** Wären diese Fahrten über die Ehrenamtsversicherung des Landes abgesichert?

**Antwort 2:**

I. Gesetzliche Unfallversicherung

Für ehrenamtliche Dienste besteht Versicherungsschutz über die gesetzliche Unfallversicherung des Landes, was insbesondere auch für die ehrenamtlichen Fahrer wichtig ist, wenn diese vielleicht selbst keine Versicherung haben.

Was ist ein Ehrenamt?

Ehrenamt in diesem Sinn ist eine Tätigkeit ohne Vergütung des Zeitaufwandes, Aufwandsentschädigungen sind unschädlich.

Die ehrenamtliche Tätigkeit ist als ein Fall des Auftrags nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) zu betrachten. Nach § 662 BGB verpflichtet sich der Beauftragte durch die Annahme eines Auftrags ein ihm vom Auftraggeber übertragenes Rechtsgeschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen. Der Auftrag ist also unfallversicherungsrechtlich von entscheidender Bedeutung. So sind Personen ges. unfallversichert, die sich im Auftrag von Kommunen ehrenamtlich engagieren, § 3 Nr. 10a SGB VII. Wer sich so einsetzt, engagiert sich zugunsten der Kommune, d.h. für ein Projekt der Kommune. Es genügt, wenn der Auftrag mündlich erteilt wird, sicherer ist Schriftform.

II. Weitere Versicherungsaspekte

Die Mitfahrer sind auch über die KFZ-Haftpflichtversicherung versichert, außerhalb des Straßenverkehrs entweder über die eigene Haftpflichtversicherung des Ehrenamtlichen oder der Schadenfall kann zur Landesversicherung gemeldet werden.

Für Schaden am Fahrzeug des Ehrenamtlichen muss die eigene Kaskoversicherung eintreten.

### III. Organisation:

Wenn also das Infektionsrisiko geklärt ist und die Stadt zu dieser Hilfsaktion aufruft, kann ein Unfallversicherungsschutz der Ehrenamtlichen erreicht werden.

Eine Liste von Freiwilligen oder Interessenten könnte von Frau Joisten im Sozialamt geführt werden wie bei der zuvor schon durchgeführten Nachbarschaftshilfe.

Die Freiwilligen sollten mit einem Merkblatt auf die Vorschriften der CoronaSchVO sowie auf die CoronaRegioVO und die Quarantäneverordnung hingewiesen werden sowie gebeten werden, bei der Beförderung unbedingt FFP2 Masken zu tragen, die evtl. die Stadt - auch für die Fahrgäste - zur Verfügung stellen sollte. Dieses Merkblatt könnte gleichzeitig den „Auftrag“ darstellen, durch den die ges. Unfallversicherung gewährleistet wäre.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)  
Bürgermeister